

Stellungnahme der Arbeitsgemeinschaft der Spitzenverbände der Freien Wohlfahrtspflege des Landes Nordrhein-Westfalen zur Einführung eines Resozialisierungsgesetzes in NRW für die Anhörung des Rechtsausschusses des Landtags NRW am 27.09.2023 zum Antrag der Fraktion der FDP (Drucksache 18/3654)

Die Landesarbeitsgemeinschaft der Freien Wohlfahrtspflege NRW bedankt sich für die Einladung zur Sachverständigenanhörung im Rechtsausschuss des Landtags NRW zum Antrag der Fraktion der FDP „Besserer Schutz vor gewalttätigen Wiederholungstätern. Einführung eines Resozialisierungsgesetzes auch in Nordrhein-Westfalen!“.

Die Stellungnahme konzentriert sich auf die Notwendigkeit der Einführung eines Resozialisierungs- und Opferschutzgesetzes. Das Hauptaugenmerk liegt dabei auf der Schaffung der Grundlagen für ein gelingendes Übergangsmanagement sowie der Rolle, die die Freie Wohlfahrtspflege in NRW in diesem Prozess einnehmen kann.

1. „Ja“ zu einem Resozialisierungs- und Opferschutzgesetz in NRW

Grundsätzlich begrüßt die Landesarbeitsgemeinschaft der Freien Wohlfahrtspflege die Einführung eines Resozialisierungs- und Opferschutzgesetzes in NRW.

- Ziel eines Resozialisierungs- und Opferschutzgesetzes ist es, weitere Straftaten zu verhindern und Inhaftierung zu vermeiden oder auf ein zwingend notwendiges Maß zu verkürzen. Es werden Grundlagen dafür geschaffen, Klient*innen zu unterstützen und zu befähigen, ein Leben ohne Straftaten zu führen.
- Resozialisierung von straffällig gewordenen Menschen und der Schutz der Opfer sind für die Träger der Freien Straffälligenhilfe – als die in der Freien Wohlfahrtspflege zuständigen Fachdienste – handlungsleitend. Auf der Basis eines Resozialisierungs- und Opferschutzgesetzes werden Strukturen gefestigt und ausgebaut, die die Resozialisierung der Klient*innen fördern und neue Straftaten verhindern.
- In NRW gibt es ein gewachsenes und sich stetig weiterentwickelndes Netz, um Resozialisierung zu ermöglichen. Das Resozialisierungs- und Opferschutzgesetz schafft die Grundlagen für die Anerkennung der eigenständigen und sich ergänzenden fachlichen Kompetenzen des Allgemeinen Sozialdienstes der Justiz, des Vollzugs und der Freien Straffälligenhilfe. Es beschreibt, festigt und fördert deren notwendige Kooperation in den Bemühungen um die Resozialisierung straffällig gewordener Menschen. Dieses in einem Resozialisierungs- und Opferschutzgesetz festzuschreibende sog. „Drei-Säulen-Modell“ bildet die Grundlage für eine dauerhafte und verlässliche Zusammenarbeit dieser drei Akteure.
- Die Freie Straffälligenhilfe hält seit Jahrzehnten vielfältige Einrichtungen und Dienste vor, um straffällig gewordene Menschen, Opfer von Straftaten und Bezugspersonen von Tätern und Opfern zu begleiten und zu unterstützen. Die Justiz fördert einen Teil dieser Angebote. Zusätzlich bringen Träger zum Teil erhebliche Eigenmittel ein, um das Angebot der Freien Straffälligenhilfe aufrecht zu erhalten. Da die Haushaltsansätze des Landes in den vergangenen Jahren für die Förderung der Freien Straffälligenhilfe nicht erhöht worden sind, gera-

ten die Träger zunehmend unter finanziellen Druck, einzelne Angebote mussten bereits eingestellt werden. Noch sind jedoch die erforderlichen Strukturen vorhanden, um bei einer zukünftig verlässlichen Refinanzierung gut an die bisherigen Angebote anknüpfen zu können.

- Eine flächendeckende Versorgung und Begleitung von straffällig gewordenen Menschen und Haftentlassenen ist erforderlich, da Haftentlassene ihren Wohnsitz in allen Kommunen des Landes nehmen können. Die Einrichtungen und Dienste der Freien Straffälligenhilfe verfügen über langjährige Erfahrungen und erprobte Konzepte zur Förderung der Resozialisierung. Nicht alle Fachdienste müssen an jedem Standort angeboten werden. Das Netz muss aber ausreichend bekannt und erreichbar sein, um die Resozialisierungsvorbereitungen des Vollzuges nach der Haftentlassung weiterbegleiten, Opfer schützen und Bezugspersonen beider Personenkreise unterstützen zu können.

2. Eckpunkte eines Resozialisierungs- und Opferschutzgesetzes in NRW

a) Ausrichtung der Leistungen des Gesetzes an den Bedarfen der Klient*innen

Die Leistungen des Resozialisierungs- und Opferschutzgesetzes sollen die individuellen Bedarfe der Klient*innen, der Opfer von Straftaten sowie deren Bezugspersonen berücksichtigen. Eine Orientierung an kriminologischem, therapeutischem und sozialarbeiterischem Erfahrungswissen sowie am aktuellen Forschungsstand ist dabei grundlegend. Soweit der Bedarf besteht, sind die Leistungen des Resozialisierungs- und Opferschutzgesetzes zusätzlich zu den Leistungen des Regelsystems zu erbringen. Dabei ist die Kontinuität der Leistungen unabhängig vom jeweiligen Aufenthaltsort zu gewährleisten.

b) Beschreibung der Leistungen der ambulanten Resozialisierung

In dem Resozialisierungs- und Opferschutzgesetz sollen die einzelnen Leistungen der Akteure beschrieben und die Zuständigkeiten unter Beachtung des Subsidiaritätsprinzips festgelegt werden. Zu den einzelnen Angeboten und Leistungen, die erfolgreich von den Trägern der Freien Straffälligenhilfe bereits seit vielen Jahren durchgeführt werden, siehe **Abschnitt 3 dieser Stellungnahme** (S. 4ff).

c) Strukturelle Zusammenarbeit stärken (Drei-Säulen-Prinzip)

Der Staat hat die Verantwortung für hoheitliche Aufgaben und ist im Sinne der Daseinsfürsorge für viele soziale Aufgaben subsidiär zuständig, wenn zivilgesellschaftliches Engagement von Bürger*innen oder freier Träger dazu nicht in der Lage sind. Diese Arbeitsteilung zwischen Freier Wohlfahrtspflege und Staat greift auch für die freie Straffälligenhilfe, die jenseits der hoheitlichen Aufgaben (u.a. des Vollzugs) vorrangig für die Leistungserbringung im Sinne der Resozialisierung und des Opferschutzes zuständig ist. Durch die orts- und gemeindenahen Orientierung und Verankerung der Wohlfahrtsverbände werden frühzeitig soziale Probleme erkannt und gelöst. Die Freie Wohlfahrtspflege lebt von der Eigenständigkeit und der sozialen Kreativität der Dienste, Einrichtungen und Initiativen vor Ort.

Im Sinne des Subsidiaritätsprinzips ist der ambulante Soziale Dienst der Justiz im Rahmen seines gesetzlichen Auftrages beratend, begleitend und vermittelnd tätig. Er unterstützt die Probandinnen

und Probanden bei der Erreichung der auf Basis psychosozialer Diagnostik entwickelten Resozialisierungsziele und kontrolliert diese bei Bedarf.

Hoheitliche Aufgaben im Zuständigkeitsbereich des Justizvollzugs sind im Strafvollzugsgesetz geregelt durch dieses Gesetz nicht berührt. Die Arbeit an den Schnittstellen zwischen den Systemen macht jedoch eine enge Zusammenarbeit erforderlich. Der Vollzug und bildet neben dem Allgemeinen Sozialdienst der Justiz und der Freien Straffälligenhilfe eine der drei Säulen zur Erfüllung des gesamtgesellschaftlichen Auftrags der Resozialisierung.

Die bestehenden Strukturen sind nicht genügend miteinander verknüpft und aufeinander abgestimmt. Vernetzung und Kooperation der beteiligten Organisationen bleiben dem regionalen Zufall überlassen. Ziel muss ein breites und kooperierendes Netz an Angebotsstrukturen gleichberechtigter Akteure im Sinne eines „kommunizierenden Drei-Säulensystem“ aus Vollzug, ambulantem Dienst der Justiz und Trägern der Freien Wohlfahrtspflege sein.

d) Stärkung der Zusammenarbeit der beteiligten Akteure an den Schnittstellen

Alle beteiligten Akteure müssen stärker und bereichsübergreifend zusammenarbeiten. Insbesondere an den Schnittstellen zwischen „drinnen“ und „draußen“ sind verstärkte Aktivitäten erforderlich, um die Grundlagen für eine Wiedereingliederung in die Gesellschaft zu legen. Beispielhaft sei hier auf grundlegende – und auch nach vielen Jahren noch aktuelle – Probleme im Rahmen der Haftentlassung hingewiesen, wie z.B. die Beschaffung von Ausweispapieren, Sicherstellung der Krankenversicherung, Anmietung einer Wohnung sowie die Suche nach einem Arbeitsplatz für die Zeit nach der Haftentlassung. Meldebehörden, Sozial- und Wohnungsämter und Krankenversicherungen sind nur einige der relevanten Akteure. Jenseits der Regelungen des Resozialisierungs- und Opferschutzgesetzes müssen die Anstrengungen, diese grundlegenden Probleme im Sinne der Klient*innen, aber auch im Sinne der aufnehmenden Gesellschaft, zu lösen, mit hoher Intensität fortgesetzt werden. Mit der Einführung des strukturierten Übergangsmagements der Justiz ist hier ein wichtiger Schritt vorgenommen worden. Denn dies sind die Rahmenbedingungen, um mit sozialarbeiterischen und therapeutischen Maßnahmen zum Erfolg zu kommen.

e) Zugänglichkeit der Leistungen des Resozialisierungsgesetzes

Die Leistungen des Resozialisierungs- und Opferschutzgesetzes sollen in jedem LG Bezirk vorgehalten und den Klient*innen in sozialräumlicher Nähe bedarfsgerecht angeboten werden. Bereits während der Inhaftierung sollten die Möglichkeiten für eine digitale Teilhabe geschaffen werden, da der Abruf von (Sozial- und zukünftig vermutlich auch der Resozialisierungs-)Leistungen als auch eine gesellschaftliche Teilhabe digital erfolgt.

f) Verlässliche Refinanzierung

Alle relevanten Akteure – sowohl staatliche Stellen als auch Träger der Freien Straffälligenhilfe – müssen strukturell verankert und verlässlich mit den erforderlichen finanziellen Mitteln und anderen Ressourcen ausgestattet werden, um die im Resozialisierungs- und Opferschutzgesetz genannten Maßnahmen und Aufgaben erfüllen zu können. Die Leistungen der Freien Träger müssen angemessen gefördert sowie kostendeckend finanziert werden.

3. Die Freie Straffälligenhilfe als wichtige Säule im Rahmen der Resozialisierung

Die Freie Straffälligenhilfe versteht erfolgreiche Kriminalpolitik als Teil einer effektiven und zielgerichteten Sozialpolitik. Im Fokus steht die primäre, sekundäre und tertiäre Prävention, die einen gesamtgesellschaftlichen Nutzen erbringt. Die Opferinteressen werden berücksichtigt, gesellschaftliche Ängste und langfristige Kosten werden reduziert und der soziale Frieden wird gesichert. Die Freie Straffälligenhilfe sieht sich dabei – je nach Situation – als eine notwendige Alternative und sinnvolle Ergänzung zu den Diensten der Justiz. Sie versteht sich als aktive Kooperationspartnerin der Justiz und ist ein wichtiger Brückenpfeiler zwischen „drinnen“ und „draußen“.

a) Freie Straffälligenhilfe – eingebettet in das Leistungsspektrum der Freien Wohlfahrtspflege

Die Freie Straffälligenhilfe ist ein Arbeitsfeld in dem Gesamtsystem der Freien Wohlfahrtspflege und verfügt damit über weitreichende und belastbare Netzwerke in sämtliche Arbeitsfelder der sozialen Arbeit und der Gesundheitsfürsorge. Durch die strukturierte Einbeziehung der Freien Straffälligenhilfe können diese Netzwerke auch im Rahmen der Haftentlassungsbegleitung genutzt werden. Dazu gehören die zum Teil existenziell notwendige Hilfeangebote der Freien Wohlfahrtspflege für Straftäter sowie Opfer und ihre Angehörigen: Beispielhaft seien hier nur die Wohnungslosenhilfe, Einrichtungen nach SGB XII, Eingliederungshilfe, Alten- und Pflegeeinrichtungen, die Suchtkranken und Drogenhilfe, die Schuldnerberatung, die Ehe-, Familien- und Erziehungsberatung, Gesundheitsversorgung u.v.m. genannt. Spezialisierte Angebote der Freien Straffälligenhilfe für haftentlassene Gewalttäter und für psychisch kranke Haftentlassene werden derzeit nicht vorgehalten.

Akteure und Einrichtungen der Freien Wohlfahrtspflege tragen in besonders schwierigen Fällen zur Lösung bei. Beispielhaft sei auf die herausgehobene Rolle der Träger der Freien Wohlfahrtspflege bei Entlassungen aus der Sicherungsverwahrung oder von Lebensälteren mit Pflegebedarf hingewiesen.

b) Freie Straffälligenhilfe als verlässliche Netzwerkpartnerin sichern

Die Freie Straffälligenhilfe leistet mit ihren vielfältigen Angeboten einen wesentlichen Beitrag zum gesellschaftlichen Zusammenhalt und Miteinander in Nordrhein-Westfalen. Darüber hinaus besteht auf eine enge fachliche Vernetzung der Freien Straffälligenhilfe in NRW mit den entsprechenden Ansprechpartner*innen in der Justiz.

Um die Qualität der Arbeit auch für die Zukunft zu sichern, sind die finanzielle Rahmenbedingungen so zu gestalten, dass eine verlässliche Refinanzierung der Angebote gesichert ist. In den vergangenen Jahren ist der Haushaltsansatz zur Förderung der Freien Straffälligenhilfe regelmäßig überrollt, aber nicht angepasst worden. Trotz der Sinnhaftigkeit der Arbeit der Freien Straffälligenhilfe ist die Lage vieler Träger prekär.

c) Expertise der Freien Straffälligenhilfe nutzen

Die Freie Straffälligenhilfe arbeitet aktiv an Gremien mit, in denen die Straffälligenhilfe gemeinsam mit Vertreter*innen des Vollzugs und des Ambulanten sozialen Dienst der Justiz weiterentwickelt wird. Diese gemeinsame Expertise sollte weiterhin genutzt werden.

4. Die Angebote der Freien Straffälligenhilfe

Gesellschaftliche Verantwortung und soziale Hilfe für straffällig gewordene Menschen und ihre Angehörigen blickt auf eine lange Tradition bis ins 19. Jahrhundert zurück. Aufgrund sozial- aber auch kriminalpolitischer Initiativen wurden in NRW erstmals 1981 modellhaft vier Zentrale Beratungsstellen der ambulanten Straffälligenhilfe in Freier Trägerschaft aus Mitteln des Justizministeriums NRW gefördert. Die erfolgreiche Arbeit dieser Beratungsstellen überzeugte bereits damals die Landespolitik, die Förderung fortzusetzen und weitere Arbeitsfelder der Freien Straffälligenhilfe in die Landesförderung aufzunehmen.

Das Land NRW fördert die folgenden Arbeitsfelder der Freien Straffälligenhilfe wie folgt:

Aus Mitteln des Ministeriums der Justiz NRW

- Zentrale Beratungsstellen für straffällig gewordene Menschen und deren Bezugspersonen;
- Fachstellen zur Stärkung der ehrenamtlichen Mitarbeit in der Straffälligenhilfe;
- Fachstellen für Täter-Opfer-Ausgleich nach § 46a StGB und aus der Haft heraus;
- Fachstellen zur Vermittlung und Ableistung Gemeinnütziger Arbeit statt Ersatzfreiheitsstrafe;
- Fachstellen zur Behandlung von Sexualstraftätern im Rahmen therapeutischer Maßnahmen;
- Psychosoziale Prozessbegleitung.

Aus den Mitteln des Ministeriums für Kinder, Jugend, Familie, Gleichstellung, Flucht und Integration NRW

- Fachstellen für Täterarbeit im Kontext Häuslicher Gewalt.

Wesensmerkmal dieser verschiedenen Förderbereiche ist, dass sie miteinander verknüpft und aufeinander abgestimmt sind. Sie ergänzen sich gegenseitig in ihrer jeweiligen Schwerpunktsetzung. Alle Förderbereiche können in diesem Sinne eine erfolgreiche Arbeit vorweisen und tragen durch ihr Hilfpotential zur Entlastung der Justiz bei. Dies muss auch vor dem Hintergrund gesehen werden, dass die Freie Wohlfahrtspflege für die Vorhaltung und Weiterentwicklung dieser Angebote – zum Teil erhebliche – Eigenmittel aufbringt. Sie leisten damit einen wichtigen Beitrag zur inneren Sicherheit, indem sie z.B. durch ihr Engagement in der Arbeit mit Tätern für eine Reduzierung von Rückfällen sorgen und somit künftige potentielle Opfer von Straftaten schützen.

Diese Arbeitsfelder der Freien Straffälligenhilfe sollten als Regelbeispiele in einem Resozialisierungs- und Opferschutzgesetz aufgenommen werden. Einige dieser Arbeitsfelder werden im Folgenden exemplarisch näher beschrieben.

a) Zentrale Beratungsstellen für Haftentlassene

In den zentralen Beratungsstellen wird im umfassenden Sinne eine Hilfe für von Haft Bedrohte, Inhaftierte, Haftentlassene und ihre Bezugspersonen angeboten. Diese Fachberatungsstellen haben eine entscheidende Brückenfunktion – sie arbeiten an der Schnittstelle zwischen Justiz (Vollzug) und (Re)sozialisierung im gesellschaftlichen Alltag.

Die Inhaftierung zieht immer eine Reihe nicht gewünschter Auswirkungen und Folgen für die Betroffenen nach sich. Oft sind es der Verlust der Wohnung und des Arbeitsplatzes, der Abbruch sozialer Bindungen, eine drohende Verschuldung und vieles mehr. Nach Verbüßung der Freiheitsstrafe steht der/die Entlassene häufig vor einem unüberwindbar scheinenden Berg von Problemen.

Die Zentralen Beratungsstellen setzen mit ihren professionellen Unterstützungsangeboten schon frühzeitig an, indem sie eine kontinuierliche Begleitung von „drinnen“ nach „draußen“ anbieten. Die Beratung erfolgt ergebnis- und zielorientiert und bezieht die Ratsuchenden aktiv ein. Durch eine erfolgreiche soziale und berufliche Integration in die Gesellschaft werden Rückfälle vermieden. Die verschiedenen Ausrichtungen und Angebote in den Zentralen Beratungsstellen ermöglichen, die Haftdauer der Klientel zu verkürzen, bzw. Haft zu vermeiden. Dadurch wird die Justiz, nicht nur in finanzieller Hinsicht entlastet.

b) Betreuung Ehrenamtlicher in der Straffälligenhilfe

Ehrenamtliche MitarbeiterInnen übernehmen sowohl im Vollzugsalltag als auch im Hinblick auf Entlassungsvorbereitung und Legalbewährung eine wichtige Funktion. Qualifiziertes ehrenamtliches Engagement ist eine eigenständige Säule im Hilfesystem zur Resozialisierung und somit zum Opferschutz. Die Leistungen ehrenamtlicher MitarbeiterInnen sowohl im Justizvollzug als auch nach der Entlassung sind von hauptamtlichen Mitarbeitenden nicht in dieser Form zu erbringen und nicht bezahlbar. Die inhaltliche Ausgestaltung ehrenamtlicher Angebote und damit die Anforderungen an Ehrenamtliche sind so vielfältig wie die Menschen, die betreuen bzw. betreut werden. Die Begleitung von Inhaftierten in Form von Einzelbetreuungen, Gruppenangeboten (jegliche Form von Freizeit- und Bildungsangeboten) und Briefkontakten sowie die Betreuung und Begleitung von Haftentlassenen und Angehörigen von Inhaftierten (Frauen/Kinder) sind nur einige Beispiele der Möglichkeiten des Engagements. Die Justiz fördert die Arbeit der Freien Straffälligenhilfe im Bereich des zivilgesellschaftlichen Engagements an derzeit 12 Justizvollzugsanstalten. Darüber hinaus wurde die Landeskoordinierungsstelle für das Ehrenamt in der Straffälligenhilfe ins Leben gerufen, die überörtlich Schulungen für Ehrenamtliche anbietet, Vernetzungstätigkeiten wahrnimmt und Öffentlichkeitsarbeit für dieses spezielle Ehrenamt betreibt.

d) Der Täter-Opfer-Ausgleich (TOA)

Der Täter-Opfer-Ausgleich hat das Ziel der Beendigung sozialer Konflikte und der Wiederherstellung von Rechtsfrieden. Die Fachstellen orientieren sich an den bundesweiten Standards der BAG TOA, um den vielfältigen Herausforderungen im Vermittlungsprozess gerecht werden zu können. Ein bestehender Konflikt soll mit Unterstützung eines neutralen Vermittlers einvernehmlich geregelt werden und im Bedarfsfalle eine Wiedergutmachungsvereinbarung beinhalten. Die Belange des Opfers finden im TOA weit mehr Berücksichtigung, als dies im Rahmen eines formellen Strafverfahrens möglich ist. Das Interesse der Geschädigten an Wiedergutmachung, Schadensersatz und Genugtuung wird berücksichtigt. Das Opfer erhält die Möglichkeit im direkten Kontakt mit dem Täter seine Interessen und Bedürfnisse an diesen zu artikulieren, mögliche Ängste abzubauen sowie verletzte Gefühle und Ärger deutlich zu machen. Zudem ermöglicht der TOA Opfern eine rasche, unbürokratische und bislang kostenfreie Hilfe bei der Durchsetzung finanzieller und materieller Forderungen. Dem Täter bietet der TOA die Möglichkeit, sich den Konsequenzen seiner Handlung zu stellen, sowie aktiv durch seine Tat entstandene Schäden (materiell und immateriell) wieder gut zu machen. Ein erfolgreich durchgeführter TOA findet Berücksichtigung im weiteren Strafverfahren. Er kann zur Strafmilderung oder Verfahrenseinstellung führen. Der TOA fördert die Eigenkompetenz zur Konfliktregelung und unterstützt durch eine konstruktive Reaktion auf die Straftat das Rechtsbewusstsein der beteiligten Parteien. Das Angebot TOA besitzt eine präventive Wirkung und kann

weiteren Straftaten vorbeugen. Somit trägt der TOA zur deutlichen Entlastung der Justiz im Bereich des Straf- und Zivilrechts bei.

e) Fach- und Vermittlungsstellen für gemeinnützige Arbeit

Gemeinnützige Arbeit ist vorgesehen:

- bei Verhängung einer Geldstrafe
 - o Aufgrund prekärer Lebenslagen in unserer Gesellschaft sind viele Betroffene nicht in der Lage, eine verhängte Geldstrafe zu bezahlen, so dass die Verbüßung einer Ersatzfreiheitsstrafe droht. Laut Leitlinien des Vollzugskonzept NRW ist in diesen Fällen „die Vollstreckung der Ersatzfreiheitsstrafe möglichst abzuwenden“, da eine Inhaftierung „richterlich weder angeordnet noch beabsichtigt gewesen ist, sie ist Folge der Mittellosgkeit der Betroffenen“.
- bei Einstellungen des Verfahrens nach §153 a StPO.
 - o Auch in diesen Fällen ist eine Inhaftierung durch den richterlichen Entscheid eindeutig nicht beabsichtigt.
- als Arbeitsaufgabe in einem Bewährungsverfahren.
 - o Hier drohen bei Nichterfüllung der Auflage Haftstrafen von erheblicher Länge.

Die Fach- und Vermittlungsstellen verfolgen vorrangig die Verbesserung der Angebote für eine Realisierung gemeinnütziger Arbeit und ermöglichen eine Wiedergutmachung im Sinne des Allgemeinwohls. Sie entlasten den Justizhaushalt, indem Ressourcen effektiv eingesetzt werden können. Sie leisten Hilfestellung bei der Suche einer adäquaten Einsatzstelle und Vermittlung, unterstützen bei Anträgen auf Ratenzahlung, Strafaufschub und Gnadengesuch und vermitteln zu Fachberatungsstellen (z. B. Suchtberatung, Schuldnerberatung etc.). Durch die erfolgreiche Ableistung von Arbeitsstunden werden Inhaftierungen vermieden und die vorhandenen Ressourcen im Sinne des Resozialisierungsgedankens effektiv und effizient eingesetzt.

Das Justizministerium in NRW hat zuletzt an insgesamt zehn Standorten Fach- und Vermittlungsstellen zur Ableistung gemeinnütziger Arbeit gefördert, davon mussten aufgrund einer prekären Refinanzierung bereits drei ihre Arbeit einstellen.

f) Ambulante therapeutische Maßnahmen für Sexualstraftäter

Zum Schutz potenzieller Opfer und zur Rückfallvermeidung reicht es häufig nicht aus, Sexualstraftäter nur zu bestrafen und die der Straffälligkeit zugrunde liegenden Probleme therapeutisch unbearbeitet zu lassen. Wegen des hohen Schädigungspotentials und der besonderen Rückfallgefährdung bestimmter Sexualstraftäter sind nach gründlicher Diagnostik dem Risiko entsprechende Behandlungsmaßnahmen notwendig. Die ambulante therapeutische Arbeit mit dieser Zielgruppe ist hochspezialisiert, u.a. um die Täter in die Lage zu versetzen, möglichst umgehend alternative, gewaltfreie und verantwortliche Verhaltensweisen zu erwerben und einzuüben. Sie erfordert neben

der Einhaltung allgemeiner wie spezifischer fachlicher therapeutischer Standards eine enge Zusammenarbeit mit den justiziellen Diensten. Die enge Kooperation in Abstimmung mit Kontrollorganen wie z.B. Bewährungshilfe/Führungsaufsicht und Gericht ist entsprechend aufwändig, aber zur Absicherung des Therapierahmens und -erfolges unerlässlich. Neben den direkten therapeutischen Leistungen in Einzel- und Gruppensettings umfassen die Leistungen der Einrichtungen auch die notwendige fallbezogene Kommunikation mit allen Verfahrensbeteiligten, Vermittlungs- und Beratungsleistungen sowie die erforderliche Mitwirkung an (über)regionalen Netzwerken. Schließlich trägt die ambulante Therapie auch für definierte entlassene Vollverbüßer im Rahmen von Weisungen durch die Führungsaufsicht sowie ehemals Sicherungsverwahrte zur Minderung des Rückfallrisikos bei. So befinden sich viele der behandelten Täter bei Erstkontakt im Programm KURS NRW.

g) Täterarbeit im Kontext Häuslicher Gewalt

Häusliche Gewalt ist keine Privatangelegenheit. Die Spannbreite der Gewalt umfasst in der Regel alle Verhaltensweisen, die dazu geeignet sind, die Partnerin in ihrer Würde, physischen, psychischen und sozialen Integrität zu verletzen oder herabzusetzen. Typisch für Häusliche Gewalt ist, dass über einen längeren Zeitraum immer wiederkehrende Verhaltensmuster auftauchen, die die Partnerin und Kinder schädigen. Täterarbeit, als gewaltzentriertes und konfrontatives Unterstützungsangebot, will diesen Kreislauf durchbrechen und ist daher Gewaltprävention, die unmittelbar dem Opferschutz dient. Die Arbeit mit Männern, die Gewalt in Ehe, Familien und (Ex)Partnerschaften ausüben hat zum Ziel, durch ein entsprechendes Training mit Männern, die Gewalt nachhaltig zu beenden und so die allgemeine Sicherheit zu erhöhen. Betroffene Männer sollen Verantwortung für ihr gewaltsames Handeln übernehmen und gewaltfreie Konfliktlösungen und alternative Handlungsmöglichkeiten erlernen, indem sie ihr bisheriges Gewaltverhalten reflektieren und neue gewaltfreie Reaktionsmuster einüben.

Die Fachkräfte sind besonders qualifiziert und verfügen über eine spezielle gewaltzentrierte Ausbildung, die sie dazu befähigt mit Tätern Häuslicher Gewalt zu arbeiten. Regelmäßige Supervision und Fortbildung stellen die hohe Qualität der Arbeit sicher.